

# Einleitung

Vor 400 Jahren wurden in den Wirren des Dreißigjährigen Kriegs die Bücher der Heidelberger Bibliotheken als Kriegsbeute nach Rom geführt, um dort in der Bibliotheca Apostolica Vaticana als Bibliotheca Palatina aufgestellt zu werden. Für die Wissenschaft war dieser Raub ein großes Glück. Denn die Bibliotheken hätten wohl kaum die kriegerischen Stürme des 17. Jahrhunderts überstanden, die in der Folge über die Universitätsstadt hereinbrechen sollten. Darüber hinaus ging die Bibliotheca Palatina für Heidelberg auch nicht für alle Zeiten verlustig. 1816 konnten im Zuge der Neuordnung Europas und der Rückführung geraubter Kulturgüter zumindest die 847 deutschsprachigen Handschriften wieder über die Alpen, vom Tiber an den Neckar gelangen. Aus Paris kamen zudem 39 Codices, die während der Revolutionskriege in die französische Nationalbibliothek gelangt waren.<sup>1</sup> Weiteren Forderungen nach Rückgabe der noch im Vatikan verbliebenen griechischen, hebräischen und lateinischen Handschriften wurde nicht stattgegeben.

Mit der Beschreibung der 2030 Signaturen umfassenden lateinischen Handschriften begann man in Rom. Beauftragt wurde damit Enrico STEVENSON, der immerhin mit kurzen Beschreibungen bis zur Nummer Pal. lat. 920 gelangte. Um rechtzeitig zum Universitätsjubiläum von 1886 einen fertigen Katalog vorweisen zu können, standen seine Arbeiten unter starkem Zeitdruck.<sup>2</sup> Auf Heidelberger Seite wartete man noch fast ein Jahrhundert mit entsprechendem Anstrengungen. Aber unter Hilfe von Mitteln der DFG folgten von 1981 bis 2002 in mehreren Etappen die Beschreibungen zu den Bänden Pal. lat. 921–1914.<sup>3</sup>

Die griechischsprachigen Handschriften waren bereits in einer ersten Beschreibung von Enrico STEVENSON senior, dem Vater des Beschreibers der lateinischen Handschriften, im Jahr 1885 erschienen.<sup>4</sup> Diese wurden nun zeitgleich zu den lateinischen Handschriften ein weiteres Mal deutlich tiefer in einem Katalog erschlossen, der parallel zu vorliegendem erscheinen soll. Die deutschsprachigen Bände der Bibliotheca Palatina wurden in zwei Kata-

<sup>1</sup> Vgl. Christine Maria GRAFINGER, Die Rückgabe der deutschen Handschriften der Bibliotheca Palatina an die Heidelberger Universität, in: *Bibliothek und Wissenschaft* 33 (2000), S. 33–49.

<sup>2</sup> DIES., Inventarisierung und Katalogisierung der Bibliotheca Palatina, ein historischer Überblick von den ersten Inventaren bis zu den gedruckten Katalogen, in: *Nuovi Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari* 22 (2008), S. 67–80, hier S. 70 ff. Der dazugehörige Katalog: STEVENSON, *Latini*.

<sup>3</sup> SCHUBA, *Kat. UB Heidelberg 1*; DERS., *Kat. UB Heidelberg 2*; WALZ, *Kat. UB Heidelberg 3*; METZGER, *Kat. UB Heidelberg 4*.

<sup>4</sup> *Codices manuscripti Palatini Graeci Bibliothecae Vaticanae*, bearb. von Enrico STEVENSON, Rom 1885.

## Einleitung

logen von 1887 und 1903 beschrieben<sup>5</sup>, die Früchte einer deutlich ausführlicheren Erschließung konnten 2003–2016 erscheinen.<sup>6</sup>

Da nun die deutschsprachigen Bände der Bibliotheca Palatina mit dem neuen Jahrtausend nicht nur umfassend wissenschaftlich erschlossen, sondern auch digitalisiert wurden, war es ein Anliegen von Heidelberger Seite, die bereits von STEVENSON kurz abgehandelten Handschriften sowie die noch gänzlich unbearbeiteten Signaturen Pal. lat. 1915–2030 der vatikanischen Bibliothek umfassender zu erschließen und dabei den aktuellen Forschungsstand abzubilden, gleichzeitig aber auch durch das Digitalisieren der Handschriften der Bibliotheca Palatina die alten Heidelberger Bestände zumindest virtuell wieder zu vereinen und mit einer Tiefenerschließung komplett für die Wissenschaft fruchtbar zu machen.<sup>7</sup> Seit 2011 konnte nun die Digitalisierung in Angriff genommen werden, seit 2012 finanziert durch die Manfred Lautenschläger-Stiftung. Die durch ein Heidelberger Team in Rom angefertigten Scans wurden in der Universitätsbibliothek Heidelberg bearbeitet und darauf im Internet zur Verfügung gestellt. Parallel dazu konnte mit Geldern der DFG ab 2014 ein weiteres Projekt angeschoben werden, das die bereits digitalisierten Handschriften mit Beschreibungen versah. Nun sollen Letztere, die bisher nur digital vorlagen, nach und nach auch im Druck erscheinen, um den seit 1981 begonnenen Reigen der Handschriftenkataloge der lateinischen Handschriften der Bibliotheca Palatina zu komplettieren. Den Anfang werden die juristischen Handschriften machen. Dass gerade die Signaturen Pal. lat. 621–813 den ersten neuen Band seit nunmehr zwei Jahrzehnten konstituieren, ist kein Ausdruck der Bevorzugung oder Benachteiligung eines bestimmten Sachgebiets, sondern allein den Arbeitsabläufen geschuldet. In eben jene thematischen Gruppen unterteilt, die den Bibliothekaren bei der Aufstellung der Bände in Rom des 17. Jahrhunderts als Leitfaden ihres Handelns dienten<sup>8</sup>, sollen auch die in den nächsten Jahren zu druckenden Kataloge erscheinen.

<sup>5</sup> BARTSCH, Handschriften; Die deutschen Pfälzer Handschriften des XVI. und XVII. Jahrhunderts der Universitätsbibliothek Heidelberg, bearb. von Jakob WILLE, Heidelberg 1903.

<sup>6</sup> Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 1–181), bearb. von Karin ZIMMERMANN unter Mitwirkung von Sonja GLAUCH / Matthias MILLER / Armin SCHLECHTER, Wiesbaden 2003 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 6); Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 182–303), bearb. von Matthias MILLER / Karin ZIMMERMANN, Wiesbaden 2005 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 7); Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 304–495), bearb. von Karin ZIMMERMANN / Matthias MILLER, Wiesbaden 2007 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 8); Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 496–670), bearb. von Pamela KALNING / Matthias MILLER / Karin ZIMMERMANN unter Mitarbeit von Lennart GÜNTZEL, Wiesbaden 2014 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 11); Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod. Pal. germ. 671–848), bearb. von Pamela KALNING / Matthias MILLER / Karin ZIMMERMANN, Wiesbaden 2016 (Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg 12).

<sup>7</sup> Veit PROBST, Digitization at the Heidelberg University Library. The Digital *Bibliotheca Palatina* Project, in: Digital Philology. A Journal of Medieval Cultures, S. 213–233 (DOI: <https://doi.org/10.1353/dph.2017.0011>).

<sup>8</sup> S. die Übersicht bei WALZ, Kat. UB Heidelberg 3, S. XIII.

## Inhalte und Charakteristika

Bei der Inventarisierung der juristischen Handschriften in Rom folgte man grob einer Aufteilung in Kanonisches (Pal. lat. 621–730) und Römisches Recht (Pal. lat. 731–813), wobei uns aus heutiger Sicht diese Trennung äußerst holzschnitthaft erscheint und in den einzelnen Bereichen Codices zu finden sind, die aus aktueller bibliothekarischer Sicht wohl kaum unter das Sammelgebiet der Jurisprudenz fallen würden, wie beispielsweise die Briefsammlung des Johannes Trithemius (Pal. lat. 730).

Die Handschriften des Kanonischen Rechts beginnen mit einer Ordnung, wie sie das *Corpus iuris canonici* vorgibt: Auf die Handschriften mit dem *Decretum Gratiani* (Pal. lat. 621–626) bzw. einer Vorlesung darüber (Pal. lat. 627), folgen die Handschriften zum *Liber extra* (Pal. lat. 628–635), zum *Liber sextus* (Pal. lat. 636–641 und Pal. lat. 650) und den *Clementinen* (Pal. lat. 642–644). Die im Rechtsunterricht ebenfalls zu lesenden Kommentare zu den eben genannten Texten folgen, wenn sie nicht bereits in obigen Handschriften der Glosse beigegeben sind, unter den folgenden Signaturen (Pal. lat. 645–676). Zwischen sie eingereiht sind aber auch weitere Rechtstexte wie Summen, u. a. auch zu den Dekretalen, oder solche, die im Kontext der großen Konzilien entstanden. Auch wenn hier ein Schwerpunkt auf den Auslegungen der autoritativen Rechtsnormen lag, folgt die Zusammenstellung nur einem groben inhaltlichen Raster. Durch die in dieser Signaturenfolge enthaltenen zusammengesetzten Handschriften und Sammelhandschriften wird dieser Charakter des Zusammengewürfelten freilich noch verstärkt. Dieser setzt sich auch in der Folge weiter fort, es gruppieren sich allerdings Schwerpunkte um die Gebiete Häresie (Pal. lat. 677–681), Prozessrecht (Pal. lat. 683–689), Beichte und Buße (Pal. lat. 692–720), umrahmt vor allem von Summen und Repertorien, die gewisse größere Bereiche des Kanonischen Rechts erschließen. Mit den Handschriften zur Beichte und Buße würden wir heute wahrscheinlich spätestens das Kanonische Recht beschließen. Vielleicht dachten dies auch die Bibliothekare in Rom, als sie die Bände inventarisierten. Denn es folgt ein Zwischenteil, der geprägt ist von Fürstenspiegeln und Gesellschaftslehren (Pal. lat. 722–Cod. Pal. lat. 729). An diesen schließt sich das Römische Recht an.

In Analogie zur Ordnung der Kanonischen Handschriften gemäß dem *Corpus iuris canonici* wurden jene zum Römischen Recht in der vatikanischen Bibliothek orientiert am *Corpus iuris civilis* inventarisiert. Auf das *Digestum vetus* (Pal. lat. 731–741) folgen das *Infortiatum* (Pal. lat. 742–746), das *Digestum novum* (Pal. lat. 747–756), der *Codex Iustinianus* (Pal. lat. 757–764) und die *Institutiones* (Pal. lat. 765–771). Es schließen sich Rechtssammlungen an, die *Lombarda*, die *Lex Ribuaria* und die venezianischen Statuten (Pal. lat. 772–774). Darauf folgt eine Abteilung mit gemischten Inhalten, in erster Linie Texte zum Prozessrecht, Vorlesungen, Summen und Kommentare zu den autoritativen Texten des *Corpus iuris civilis* beinhaltend, aber auch kürzere Texte zu einzelnen konkreten Rechtsfragen, wie beispielsweise Traktate zum Interdikt, die in erster Linie in Sammelhandschriften überliefert sind, geben hier ihr Stelldichein (Pal. lat. 777–799). In diesem Abschnitt enthalten sind auch drei Formulare Sammlungen und eine Kanonistische Sammelhandschrift mit zahlreichen Urkundenabschriften aus dem Besitz des am Reichskammergericht in Speyer tätigen Johannes Adler (Pal. lat. 685, 775–776, 783). Die abschließende Sektion ist schließlich den Rechtswörterbüchern gewidmet, in der Regel alphabetisch geordnete Nachschlagewerke von Rechtsbegriffen (Pal. lat. 800–813).

Die hier beschriebenen Handschriften, die bereits durch den Katalog von STEVENSON der Forschung in groben Zügen bekannt waren, können dementsprechend kaum mit neuen Sen-

sationen die Forschungsgemeinschaft in Staunen versetzen. Am ehesten trifft dies auf das in Pal. lat. 762 befindliche Fragment zu. Es enthält in zeitgenössischer Abschrift die Konstitution ‚Imperiale decet sollertiam‘ Friedrich Barbarossas, die er 1154 auf den Roncaglien Feldern promulgieren ließ. Jenes Lehensgesetz war in dieser frühen Form bisher lediglich in zwei Handschriften bekannt. Über diesen Fund hinausgehend förderten die Beschreibungen allerdings viele neue Erkenntnisse zu Tage. Bisher von der Forschung nur wenig wahrgenommen, für die Rezeption und Auslegung des Kanonischen wie Römischen Rechts dennoch von Bedeutung sind die Vorlesungen eines Peter von Andlau (Pal. lat. 669), Prodocimo Conti (Pal. lat. 784), Sebald Münsterer (Pal. lat. 785), Éguiner-François Baron (Pal. lat. 790) oder Henning Göde (Pal. lat. 795). Aus Heidelberger Perspektive stellt die Vorlesung des Nikolaus Petri von Bettemburg zum Decretum Gratiani ein Schlaglicht dar (Pal. lat. 627), gibt sie doch Einblick in die Arbeitsweise eines Heidelberger Gelehrten und dank der Marginalien Informationen zum Lebenslauf des Juristen. Unterschiedliche Schriften aus dem Heidelberger Lehrbetrieb bietet Pal. lat. 724. Unter ihnen stechen die Principia hervor, Eröffnungsvorträge, die angehende Magister vor der gesamten Universität zu halten hatten. Pal. lat. 681 beinhaltet ein Handbuch für Inquisitoren, das dem Heidelberger Professor Johannes von Frankfurt gehörte, der eben auch als Inquisitor wirkte und eigenhändige Anmerkungen zum Thema nachtrug. Für die Heidelberger Musikgeschichte von Relevanz ist die Liturgie der Schlosskapelle, wie sie der am Hof als Altist bestellte Michael Gass 1533 in Pal. lat. 716 niederschrieb, der damit auch einen Einblick in das religiöse Leben am Heidelberger Hof vor der Durchsetzung der Reformation konservierte.

Die meisten der hier versammelten Handschriften entstanden jedoch in den Regionen, die im Mittelalter die Zentren für die Entstehung und Ausbildung des gelehrten Rechts in Europa darstellten, in Oberitalien und Frankreich. Auf die Bedeutung der großen Rechtsschulen und Universitäten für die Rezeption und Lehre des Kanonischen wie Römischen Rechts muss an dieser Stelle nicht eigens eingegangen werden. Leicht lässt sich nachvollziehen, dass auch das Gros der hier versammelten juristischen Codices in den Zentren Bologna und Paris entstand. Das gilt insbesondere für die autoritativen Texte. Aber auch Südfrankreich, mit seinen zahlreichen bedeutenden Rechtsschulen, ist hinreichend vertreten. Die hier versammelten kleineren juristischen Abhandlungen, die insbesondere in Sammelhandschriften überliefert sind, wurden vor allem im 15. Jahrhundert an den mitteleuropäischen Universitäten kopiert. Auch hier ist naheliegend, dass einige dieser Handschriften in Heidelberg ausgeführt wurden.

Die große Bedeutung der Universitäten für das gelehrte Recht zeigt sich auch quantitativ. Das Gros der in diesem Katalog beschriebenen Werke setzt mit der Entstehung bzw. der Etablierung der großen Rechtsschulen im 12. Jahrhundert ein. Da verwundert es kaum, dass sich in diesem Bestand zahlreiche Handschriften befinden, die im Pecienystem entstanden, das insbesondere an den italienischen und französischen Hochschulen gepflegt wurde. Zu nennen wären hier Pal. lat. 623, 626, 629, 631–632, 636–637, 727, 731–734, 739, 742–743, 747, 750–751, 753, 759–765, 780, 787, 792.

## Vorprovenienzen: Die Heidelberger Bibliotheken bis 1622

Wollen wir mehr über die Vorbesitzer der Handschriften wissen, müssen wir uns langsam zurücktasten. Bekanntlich schrieb Leone Allacci, der Gesandte des Papstes, dass er nach Heidelberg geschickt wurde, um eine Bibliothek abzuholen und nun mit drei Bibliotheken

zurückkäme.<sup>9</sup> Um welche, diesen neuen Fond konstituierenden Bibliotheken es sich dabei handelte, soll zuerst geklärt werden.

Die Geschichte der Bibliotheken, die an der Universität vor 1622 angesiedelt waren, ist komplex und kann hier nur in ganz groben Zügen skizziert werden. Vier Jahre nach Gründung der Universität 1386 hören wir vom ersten Bücherlegat des Konrad von Gelnhausen († 1390) zugunsten der Alma Mater. Zahlreiche weitere Legate sollten folgen. Eine erste Bibliothek wird in den Quellen 1396 explizit genannt, die im Artistenkollegium untergebracht war. Sie dürfte die Bücher der Artistenfakultät umfasst haben, denn wir wissen auch um Bücher der oberen Fakultäten, die demnach wohl in einer eigenen Bibliothek untergebracht waren. Klarer werden die Verhältnisse mit dem von 1441 bis 1443 erfolgten Bau der ersten Universitätsbibliothek zwischen Heu- und Augustinergasse. In dem zweistöckigen Bau befand sich im unteren Stockwerk die Bibliothek der Artistenfakultät, im oberen jene der oberen Fakultäten.<sup>10</sup>

Die Bibliothek des Heiliggeiststifts dürfte in seinen Ursprüngen aus dem Buchbestand der Heiliggeistkirche hervorgegangen sein. Leider kennen wir diesen nicht, was aus der dünnen Quellenlage zur frühen Geschichte der Kirche resultiert. Allerdings mit Gründung der Universität 1386 wurde die Heiliggeistkirche zur Kirche der Universität, 1400 zum Stift erhoben und 1413 das Stift mit der Universität vereint. Seitdem fließen die universitären Quellen und wir wissen auch seit 1391 von einem ‚armarium‘ im Stift<sup>11</sup>, das sich in dem oberen, gewölbten Raum der Sakristei befunden haben muss. Die Initialzündung zum Aufbau einer umfassenden Bibliothek in der Kirche der Universität erfolgte durch Kurfürst Ludwig III. Er kündigte in seinem Testament von 1421 eine Bücherschenkung zugunsten der Universität an, die er kurz vor seinem Tod 1436 in einer weiteren letztwilligen Verfügung konkretisieren sollte. Zwei Jahre später wurden der Universität die 163 Handschriften übergeben. Sie befassten sich vorwiegend mit den Themenbereichen Theologie, Jura und Medizin, einige wenige bezogen sich auf das Quadrivium. Die Auswahl der Lektüre zeigt bereits, dass hier die vier Fakultäten der Universität berücksichtigt wurden und damit von Anbeginn offensichtlich an eine Verwendung der Bücher zum Studium gedacht worden war. Dementsprechend hatte Ludwig III. bereits in seinem Testament von 1436 nicht das Stift als Empfänger des Legats vorgesehen, sondern das *Studio zu heydelberg*. Auch baulich fand dies seine Entsprechung. Der Plan der im Bau befindlichen Heiliggeistkirche wurde dahingehend geändert, dass die Verlängerung des zu diesem Zeitpunkt bereits stehenden Hallenchors nicht als Halle weitergeführt wurde, stattdessen erhielt das Langhaus Emporen, auf denen nach Fertigstellung die Bibliothek ihren Platz erhalten sollte, so die allgemein in der Forschung angenommene Schlussfolgerung.<sup>12</sup> Wichtige Zugänge erfuhr diese Bibliothek insbesondere im 16. Jahrhundert. 1553 ließ Ottheinrich (1502–1559) seine Privatbibliothek hier aufstellen, 1556 die Schlossbibliothek. 1569 folgte die Büchersammlung des Augsburger Bibliophilen Ulrich Fugger, die nach seinem Tod 1584 aufgrund testamentarischer Verfügung in das Eigentum des Kurfürsten überging, aber an Ort und Stelle in der Heiliggeistkirche verblieb.<sup>13</sup> Zudem legt die Besitzgeschichte der

<sup>9</sup> Ausst.-Kat. Palatina, S. 459.

<sup>10</sup> Hermann WEISERT, Geschichte der Universitätsbibliothek Heidelberg. Überblick 1386–1975, in: Bibliothek und Wissenschaft 20 (1986), S. 191–230, hier S. 191–196.

<sup>11</sup> Rektorbücher 1, Nr. 133, S. 192.

<sup>12</sup> HANSELMANN, Bücherschenkung, S. 95–105.

<sup>13</sup> WEISERT, wie Anm. 10, S. 197 f.

## Einleitung

Sammelhandschrift Pal. lat. 686 nahe, dass die Handschriften der während der Reformationszeit aufgehobenen geistlichen Institutionen wohl in die Bibliothek der Heiliggeistkirche eingingen.

Neben dieser Stiftsbibliothek – auch Bibliotheca Palatina genannt – und der eigentlichen Universitätsbibliothek verfügte die Universität allerdings noch über weitere Büchereien in den Kollegien bzw. Bursen. Zu nennen wären hier das Collegium Dionysianum, das Collegium artistarum oder auch Collegium principis genannt, das Collegium sapientiae und die Bursa nova, auch als Katharinenbursa bezeichnet.<sup>14</sup> Von den hier behandelten Manuskripten lässt sich allerdings keines nachweisen, das sich in einer der letztgenannten Bibliotheken befand, was allerdings eine solche Herkunft nicht ausschließt.

Neben den universitären Bücherhorten gab es noch einen weiteren wichtigen – er befand sich im kurfürstlichen Schloss. Seit Kurfürst Ruprecht I. (1309–1390) wissen wir von einem stetigen Interesse des pfalzgräflichen Hauses an Büchern. Eine Büchersammlung ist deshalb bereits für das 14. Jahrhundert anzunehmen.<sup>15</sup> Wie oben ausgeführt wurde diese unter Ottheinrich in der Heiliggeistkirche aufgestellt. Offenbar verblieben aber auch Bücher im Schloss. Zudem zeugen jüngere Kataloge davon, dass bald wieder auf einen ausgiebigen Buchbestand zurückgegriffen werden konnte.

## Vorprovenienzen: Personen und Institutionen

Der bedeutendste Zuträger zum Bestand der juristischen Handschriften der Bibliotheca Palatina war zweifelsohne Ulrich Fugger (1526–1584).<sup>16</sup> Aus dem berühmten Augsburger Handelshaus stammend, verbrachte er seine Studienzeit in den 1540er Jahren in Bologna und Bourges, ehe er sich – ganz in der Familientradition stehend – als Kaufmann versuchte. Er begann diese Laufbahn in für den Handel und auch die Stadt Augsburg schwierigen Zeiten und ging schließlich bankrott. Ulrich konzentrierte sich fortan auf seine Studien und Bücher, eine Leidenschaft, die er freilich nie aufgegeben hatte. In einem europäischen Gelehrtennetzwerk stehend, verfügte er über weiträumige Kontakte. Der in Bourges wirkende Jurist Éguiner-François Baron (1495–1555), der Fugger aus Verbundenheit sein Werk ‚De nobilitate‘ widmete und bereits dem jungen Augsburger Studenten nahe stand, dürfte über den wissenschaftlichen Austausch hinaus den Bibliophilen mit Büchern versorgt haben. Sicherlich stammen einige der zahlreichen französischen Rechtshandschriften mit der Fuggersignatur aus dieser Quelle, mit hoher Wahrscheinlichkeit Pal. lat. 790, Barons Digestenvorlesung, wahrscheinlich ein Autograf, das durch die Witwe des französischen Gelehrten in die Stadt am Lech gelangt sein dürfte. Eine weitere Verbindung nach Frankreich stellt der Drucker Henri Estienne (1531–1598) dar. Er fand die Unterstützung Fuggers und wurde nicht nur mit Geld, sondern auch mit zahlreichen Handschriften versorgt, welche die Vorlage seiner Druckerzeugnisse boten. Im Gegenzug dürfte er auch als Agent in Sachen Bucherwerbungen für seinen Geldgeber gewirkt haben. Sein Wirkungskreis war aber keinesfalls auf Frankreich beschränkt, auch aus Italien scheint er seinen Patron bedient zu haben. Ihm ist wohl die Signatur *hen.* zuzuweisen (s. dazu die Einleitung des Katalogs zu den griechischen Handschriften

<sup>14</sup> WEISERT, wie Anm. 10, S. 199f.

<sup>15</sup> BACKES, Leben, S. 99ff.; WEISERT, wie Anm. 10, S. 199f.

<sup>16</sup> LEHMANN, Fuggerbibliotheken 1, S. 73–192.

der Bibliotheca Palatina. LEHMANN hatte die Signatur auf Erwerbungen durch den schottischen Büchersammler und Juristen Henry Scrimge[o]r bezogen).<sup>17</sup> Demnach zeichnete er innerhalb der Gruppe der juristischen Handschriften für die Erwerbung von vieren verantwortlich (Pal. lat. 740, 754, 755, 774). Über Estienne dürften auch zwei Handschriften aus der Bibliothek des venezianischen Gelehrten und Philologen Giovanni Battista Cipelli (1478–1553), bekannt unter dem Namen Egnatius, nach Augsburg gelangt sein. Aus seinem Nachlass stammen offenbar ein Digestum novum (Pal. lat. 755) und die Statuten der Republik Venedig (Pal. lat. 774). In Italien müssen aber auch weitere Agenten tätig geworden sein. Deren Anstrengungen ist der Erwerb zahlreicher Bücher aus der Hinterlassenschaft des Florentiner Humanisten und Diplomaten Giannozzo Manetti (1396–1459) zuzuschreiben. An juristischen Werken stammen eine zusammengesetzte Handschrift mit dem Decretum Gratiani (Pal. lat. 622), ein Digestum vetus (Pal. lat. 739) und ein Codex mit den Institutiones Iustitiani (Pal. lat. 771) aus dieser Provenienz.

Bei der Signaturengruppe *seors.* vom Lateinischen ‚seorsum‘ scheint es sich wohl weniger um schlichtweg Buchkäufe französischer bzw. italienischer Provenienz zu handeln, wie von LEHMANN vermutet, sondern, wie von ihm ebenfalls angedacht, wird das ‚seorsum‘ eher im Sinne von ‚separatim‘ als gesondert aufgestellt bzw. „abgesondert von den großen Fonds erworbene Mss.“ zu verstehen sein. Damit hätten wir eine eigene Gruppe mit Einzelkäufen vor uns (Pal. lat. 637, 646, 711, 715, 718, 720, 732–733, 741, 743–745, 747, 750, 752–753, 758, 760–762, 766, 769, 782, 786–787).<sup>18</sup> Die erworbenen Werke befassen sich vorwiegend mit dem Römischen Recht. Unter ihnen befinden sich zahlreiche hochkarätige Manuskripte, wie sie stellvertretend für das Profil jenes ambitionierten Sammlers stehen.

Vom Theologen Matthias Flacius Illyricus (1520–1575), mit dem Fugger einen engen Kontakt unterhielt, bezog er nachweislich Handschriften, von denen eine auch unter den juristischen vertreten ist. Die Sammelhandschrift bietet die ältesten erhaltenen Annalen der Stadt Florenz und ist ein bedeutender Überlieferungszeuge für die Roncalischen Gesetze Friedrich I. Barbarossa (Pal. lat. 772).

Des Weiteren sind Pal. lat. 685 und 781 durch die einschlägigen Signaturen als Bücher aus der Bibliothek des Augsburger Büchersammlers identifizierbar, gleichwohl führen sie keine Signatur, die für einen bestimmten Bestand stehen würde. Zuletzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass zahlreiche weitere Bände aus guten Gründen aus der Fuggerschen Provenienz stammen dürften. Es ist hier allerdings nicht der Platz, sie einzeln vorzustellen und ihre Herkunft zu diskutieren.

Warum nun die Handschriften des Ulrich Fugger ihren Weg gerade in die Bibliotheca Palatina fanden, liegt in der Konfession des Augsburger Bibliophilen begründet. Aus katholischem Haus stammend, bekannte er sich ab 1553 zum evangelischen Glauben. Trotz seiner Schulden stiegen in den Jahren 1546–1553 seine Ausgaben für Bücher und verschiedene Projekte mit Gelehrten und Buchdruckern auf 126 000 Gulden<sup>19</sup>, sodass die Stadt Augsburg ihn unter Kuratel stellte und seinen Besitz verkaufte – seine Bibliothek blieb wohl davon ausgekommen. Der Pfälzer Kurfürst Friedrich III. (1515–1576) konnte ihn schließlich dazu bewe-

<sup>17</sup> LEHMANN, Fuggerbibliotheken 1, S. 122–138.

<sup>18</sup> LEHMANN, Fuggerbibliotheken 1, S. 140–144, das Zitat findet sich S. 141.

<sup>19</sup> Für diese Summe kauften zum Vergleich seine Verwandten die Grundherrschaft über mehrere Dörfer oder eine ganze Grafschaft. Vgl. Robert MANDROU, Die Fugger als Grundbesitzer in Schwaben, 1560–1618, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 136), S. 47–58.

## Einleitung

gen, ins reformierte Heidelberg überzusiedeln. 1567 wurden seine Bücher vom Lech an den Neckar transportiert, zwei Jahre später erhielt die Sammlung einen eigenen Raum in der Heiliggeistkirche. Völlig klamm kann Ulrich Fugger allerdings nicht in Heidelberg angekommen sein, konnte er doch noch die eine oder andere Büchersammlung ankaufen und darüber hinaus 10 000 Gulden für Stipendien der Alma Mater stiften<sup>20</sup> – die am reichsten dotierte Stipendienstiftung an der Universität im 16. Jahrhundert. Mit seinem Ableben 1584 ging seine Bibliothek in das Eigen des Kurfürsten über.<sup>21</sup>

Eng verbunden mit Ulrich Fugger scheinen die Formularsammlungen des am Reichskammergericht tätigen Johannes Adler (\* 1510) zu sein, von denen drei unter die juristischen Handschriften eingeordnet wurden (Pal. lat. 775, 776, 783). Dazu gesellt sich ein Manuskript des Johannes Spenlin von Rottenburg († 1459), das neben Urkunden auch noch einen Clementinenkommentar enthält (Pal. lat. 685), sich später im Besitz Adlers befand und auch eine Fuggersignatur aufzuweisen vermag<sup>22</sup>, was bei weiteren Handschriften des Juristen der Fall ist, weshalb auch die vier hier genannten Exemplare als ehemaliger Fuggerbesitz einzuschätzen sind.

Eine der prominentesten Vorprovenienzen stellt jene der pfalzgräflichen Nebenlinie Pfalz-Mosbach dar. Von Relevanz sind hier die Brüder Otto II. (1435–1499), Ruprecht (1437–1465), Albrecht (1440–1506) und Johann (1443–1486), welche die letzten legitimen männlichen Nachkommen ihres Familienzweigs darstellten. Sicher nachweisen lassen sich Handschriften aus dem Nachlass Ruprechts, der als designierter Bischof von Regensburg wohl Bücher als Eigen zu seinem Amtssitz mitgebracht hatte. Wie wir aus einem Vergleich vom 28. Juli 1483 zwischen seinem Amtsnachfolger Heinrich IV. von Absberg (1409–1492) und Ruprechts Bruder Johann wissen, erhielt Johann nach Ruprechts Ableben Bücher aus dessen Nachlass. Offenbar waren aber sechs Bände nicht darunter, die Ruprecht wohl zuvor Heinrich überlassen hatte und um die sich ein Rechtsstreit entwickelte<sup>23</sup>, der zwischenzeitlich dermaßen eskaliert war, dass Johann dem Bischof von Regensburg die Fehde erklärte hatte.<sup>24</sup> Otto II. konnte den Streit dahingehend schlichten, dass von den sechs Büchern das *Decretum Gratiani* dem Bischof von Regensburg zustehen sollte und die

<sup>20</sup> Stipendienstiftungen und Stipendiaten vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges, bearb. von Gerhard MERKEL, Heidelberg 2008, S. 163–168.

<sup>21</sup> LEHMANN, Fuggerbibliotheken 1, S. 166–190.

<sup>22</sup> Unter den medizinischen Handschriften befinden sich zwei Exemplare des Johannes Spenlin, Pal. lat. 1170 und 1304, die womöglich über denselben Weg in die Bibliotheca Palatina gelangten. SCHUBA meinte zwar, dass Spenlin sie Friedrich I. geschenkt haben dürfte (SCHUBA, Kat. UB Heidelberg 1, S. XXXV), was sich aber kaum mit dem Eintrag im Rektorbuch übereinbringen lässt, der von der Schenkung einer *Venacio mistica studencium reformatiua* spricht (vgl. auch Beschreibung zu Pal. lat. 685). Deshalb scheint doch wahrscheinlicher, dass auch diese zwei Bände über Adler an Fugger gingen.

<sup>23</sup> HStA München, Hochstift Regensburg Urkunden 1861 (Aussteller ist Otto II. von Pfalz-Mosbach-Neumarkt): *So der gedacht vnnsrer Bruder [i.e. Ruprecht] an den genannten vnnsern frunde [i.e. Heinrich IV. von Absberg] Sechß Pucher halb Nemlich eins Decretals, Sext, Decret, Speculator einer Coronic von den herrn von Beyern Vnd Waltheri de Amore gethan die dann weylnd der Erwardig in gott vnd hochgeboren Furst vnnsrer lieber Bruder herre Ruprecht Administrator des Stifts zw Regensburg et cetera loblicher gedechtnuss zw vermelltem Stift sol bracht Vnd Jme [i.e. Johann] vormals mit anndern nit vbergeben sein sollen gehalten haben* (in diplomatischer Transkription, ohne diakritische Zeichen).

<sup>24</sup> Ebenda: *Darumb er [i.e. Johann] dann dem gedachten vnnsim frunde [i.e. Heinrich IV. von Absberg] ein Vehdliche verwarung zugescriben.*



Handschriften mit dem Liber extra, Liber sextus und Speculum iudiciale an Johann gehen sollten. Die beiden übrigen Bücher, eine Chronik der Herren von Bayern und die drei Bücher über die Liebe des Andreas Capellanus, waren zum Zeitpunkt des Vergleichs weder in Händen des Bischofs noch des Domkapitels. Falls sie wieder aufgefunden würden, sollte sie Johann übertragen bekommen. Im Fall der Chronik der Herren von Bayern könnte dies auch tatsächlich geschehen sein.<sup>25</sup>

Für die Frage der Vorprovenienzen der Bibliotheca Palatina sind für uns folgende Dinge relevant: Offenbar hatte Ruprecht letztwillig über seine Bibliothek verfügt und diese seinem Bruder Johann zugesprochen, schließlich hatte dieser ja im Vorfeld des Streits Bücher erhalten. Johann selbst verfügte ebenfalls über eine eigene Bibliothek. Zu seinen Lebzeiten könnte sich diese bei seinem regierenden Bruder in Neumarkt / Oberpfalz befunden haben, der Haupt- und Residenzstadt des Territoriums Pfalz-Mosbach-Neumarkt. Denn in Bezug auf die oben genannte Übergabe der drei Handschriften an Johann heißt es in der Urkunde, dass ebenjene ihm nach Neumarkt gebracht werden sollten.<sup>26</sup> Freilich ist Neumarkt nicht weit von Regensburg entfernt und es könnte sich schlichtweg um ein Entgegenkommen Johanns handeln. Da derselbe aber mit zahlreichen Kanonikaten an verschiedenen Orten ausgestattet war<sup>27</sup>, die zumindest zeitweise seine Anwesenheit voraussetzten, muss er viel gereist sein. Eine Aufstellung seiner zahlreichen Bücher an einem für ihn zentralen Ort muss sich deshalb angeboten haben, was für eine Verwahrung in Neumarkt spricht. Was mit Johanns Bibliothek nach seinem Tod geschah, wissen wir nicht im Detail. Da allerdings Bücher von Ruprecht und Johann im Fond der Bibliotheca Palatina nachweisbar sind, kann man annehmen, dass sie nach Johanns Tod an seinen Bruder Otto II. gingen und wohl in Neumarkt verblieben.

Mit großer Sicherheit aus der Bibliothek Ruprechts stammen die Bände Pal. lat. 645, 654, 660–662, 665–666. Es handelt sich dabei um die Dekretalensumme des João de Deus und die Vorlesung des Nicolaus de Tudeschis zum Liber extra in insgesamt sechs Bänden – beides grundlegende Werke des Kanonischen Rechts und damit eine hilfreiche Handreichung für einen Kirchenfürsten. Sie geben sich teilweise anhand des illuminierten Wappens als seine Bücher zu erkennen und förderten zudem nach weiteren Nachforschungen die Devise Ruprechts zutage. Diese lässt sich aus Pal. lat. 645 und 665 erschließen: Neben einem *Rbd* findet sich in Pal. lat. 665 die Buchstabenfolge NMAMN. Das *Rbd* kann analog zur bereits bekannten Sigle seines Bruders Johann von Pfalz-Mosbach (*Jo ba dux* bzw. *Jo b dux* für ‚Johannes Bavariae dux‘) mit ‚Rupertus / Robertus Bavariae dux‘ aufgelöst werden. Mit einem Blick auf Pal. lat. 645 schließlich gibt sich das NMAMN als Abkürzung von ‚Nisi mors adimet mihi nemo‘ zu erkennen, als Abwandlung eines Zitats des antiken Komödiendichters Terenz, *hanc nisi mors mi adimet nemo*<sup>28</sup>, mit dem Pamphilus in dem Werk *Andria* seinen Gefühlen zu seiner Geliebten Glycerium Ausdruck verleihen möchte.

Ebenfalls über die Devise geben sich die Handschriften Johanns eindeutig als solche zu erkennen. Das bereits genannte *Jo ba dux* bzw. *Jo b dux* wird von der Spruchdevise *DCA* für

<sup>25</sup> Cod. Pal. germ. 96, die Chronik von den Fürsten zu Bayern des Andreas von Regensburg beinhalten, wurde Mitte des 15. Jhs. in Süddeutschland kopiert und könnte als *Coronic von den herrn von Beyern* in Frage kommen.

<sup>26</sup> Ebenda: *vnd Ime* [i.e. Johann] *die alhere gein Newenmargkt zu schicken*.

<sup>27</sup> S. dazu REINLE, *Lebensentwurf*, S. 169–175.

<sup>28</sup> Frei übersetzt: Niemand wird mir diese wegnehmen, außer der Tod.

*dii, coeptis aspirate*<sup>29</sup> begleitet. Damit lassen sich Pal. lat. 677 und der in Heidelberg liegende Cod. Pal. lat. 729 als seine Handschriften identifizieren.<sup>30</sup> Nicht so eindeutig zuzuordnen sind Pal. lat. 657, 663–664, 703, 788, 799–801, 807. Allerdings haben sie mit den Handschriften Ruprechts ähnliches Papier, vergleichbares Layout und zuweilen dieselben Schreiber gemein. Zurückzuführen ist dies auf den Aufenthalt der drei geistlich gewordenen Brüder an der Universität Pavia in den Jahren 1458/61. Ruprecht ließ hier von seinen Familiaren offenbar Bücher im Stil zeitgenössischer italienischer universitärer Handschriften kopieren (s. dazu die oben genannten Werke aus seinem Besitz). Dass es seine Brüder ihm wahrscheinlich gleich taten, das suggerieren die Bände Pal. lat. 663 und 664 mit der Vorlesung des Nicolaus de Tudeschis zum zweiten Buch des Liber extra. Denn diese haben ihre Entsprechung in Ruprechts Handschriften Pal. lat. 654 und 661. Damit ist anzunehmen – da Ruprecht dasselbe Werk wahrscheinlich nicht zweimal kopieren ließ – dass einer seiner Brüder Pal. lat. 663 und 664 in Auftrag gab. Schließlich studierten Albrecht und Johann beide Jura und mussten als Kleriker an einer Auslegung des Kirchenrechts interessiert sein. Auffallend in den Bänden ist das Fehlen der für Johanns Bücher typischen Devise. Sie könnte sich jedoch auf den Vorsatzblättern befunden haben, die beim Transport der Handschriften 1623 nach Rom mitunter entfernt wurden. Deshalb kommen beide Brüder als Besitzer der beiden letztgenannten Handschriften in Frage, alle drei Brüder als Vorbesitzer der übrigen, nicht eindeutig zuordenbaren.<sup>31</sup> Johanns Bücher dürften nach seinem Tod an seinen Bruder Otto II. gefallen sein. Dieser hatte bereits zu Lebzeiten den Übergang seines Territoriums an die Kurpfalz für den Fall seines erbenlosen Ablebens vertraglich fixieren lassen, was 1499 auch eintrat.<sup>32</sup> Mit dem Ende des Pfalz-Mosbach-Neumarkter Territoriums dürften die Büchersammlungen Ruprechts, Johanns und Ottos II. aus Neumarkt in die Heidelberger Schlossbibliothek überführt worden sein. Falls auch Bücher im Fond der Bibliotheca Palatina von Albrecht stammen sollten, wären diese nach seinem Ableben von der Kurlinie zurückgefordert worden, bzw. auf testamentarischen Wunsch nach Heidelberg gelangt.

Aber die Brüder ließen während ihres Aufenthalts in Pavia offenbar nicht nur Bücher kopieren, sondern betätigten sich womöglich auch als Agenten. Schließlich wurde in ebenje-

<sup>29</sup> Frei übersetzt: Götter, seid meinen Unternehmen gewogen. Hier bediente sich Johann offenbar der Metamorphosen des Ovid: ... *di, coeptis (nam uos mutastis et illa) aspirate meis* ... (P. Ovidi Nasonis Metamorphoses, hrsg. von R. J. TARRANT, Oxford 2004, S. 1). An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich in Pal. lat. 677 eine weitere Devise befindet, die sich auf Johann beziehen dürfte (s. die entsprechende Beschreibung).

<sup>30</sup> Zu Johann als Buchbesitzer REINLE, Lebensentwurf, S. 179–187. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind Johann neben den oben genannten Büchern des Weiteren zuzuweisen: Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 11, 83, 117 (ohne Besitzeintrag), 286, 502, 806/I; Stuttgart, WLB, Cod. theol. et phil. 2° 91 (Provenienz aus Johanns Eigentum fraglich); Vatikanstadt, Pal. lat. 53–54, 134, 1066, 1170, 1271, 1285–1286, 1330, 1332, 1335, 1404, 1409, 1459/II, 1789 (kein Besitzeintrag), 1792, 1880/XI (kein Besitzeintrag), 1892/VI (kein Besitzeintrag, Provenienz aus Johanns Eigentum fraglich); Weimar, HAAB, Cod. Fol. 328 (Teil); Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 19.19 Aug. 4°.

<sup>31</sup> Theoretisch würde auch ihr Bruder Otto II. dafür in Frage kommen. Da allerdings die drei in Pavia Jura studierten und Kleriker waren, passen diese kirchenrechtlichen Werke eher in ihr Leseprofil (RAG, Ruprecht von Pfalz-Mosbach; Johannes von Pfalz-Mosbach; Albrecht von Pfalz-Mosbach).

<sup>32</sup> BACKES, Leben, S. 166. S. dazu den in Kürze erscheinenden Aufsatz von Stefan HOLZ, in: Im Schatten der Großen. Fürstliche Nebenlinien im spätmittelalterlichen Südwesten, hrsg. von Stefan HOLZ / Thorsten HUTHWELKER / Benjamin MÜSEGADES.

ner Zeit ihres Aufenthalts in Pavia Pal. lat. 642 ausgeführt, eine schmuckvolle Ausgabe der Clementinen mit *Glossa ordinaria*. Das Wappen deutet auf Mechthild von der Pfalz (1419–1482) als Auftraggeberin hin. Doch können wir eine kirchenrechtliche Handschrift in der Bibliothek einer Fürstin erwarten? Womöglich irrte sich auch der Maler bei der Ausführung der Miniatur und stellte im vermeintlich österreichischen Wappen den Balken nicht korrekt dar und es war eigentlich der Schild des Hochstifts Regensburg gemeint? In diesem Fall hätte Ruprecht diesen Codex für sich in Auftrag gegeben.

Alle diese Bände der Brüder aus dem Haus Pfalz-Mosbach – wie auch letztgenannte Handschrift, unabhängig davon, für wen sie auch geschaffen wurde – dürften Eingang in die Schlossbibliothek gefunden haben.

Auch einige zumindest der Forschung bekannte Privatpersonen lassen sich mitunter als Vorbesitzer identifizieren. Mit Adam Nicolai Wannemacher aus Arheilgen († zwischen 1466 und 1472) haben wir einen Gelehrten, welcher der Heidelberger Alma Mater als deren Alumnus nahestand. Nicht ausgeschlossen ist es in diesem Fall, dass die von seiner Hand stammende, wohl in Padua angefertigte Vorlesungsmitschrift zum *Liber extra* (Pal. lat. 784) vielleicht auch über den Heidelberger Gelehrten Johannes von Albig in den Bestand der Universität gelangte. Ein Leipziger Professor, Konrad Donekorb mit Namen, gab allem Anschein nach Pal. lat. 668 in Auftrag. Bei diesem Codex ist allerdings völlig unklar, wie er an den Oberrhein gelangte. Aus der Bibliothek des Mainzer Übersetzers Konrad Humery stammt eine in Bologna rezipierte Vorlesung zum *Liber extra* (Pal. lat. 672). Ebenfalls einen Bezug nach Mainz kann Pal. lat. 697 aufweisen. Der Codex gehörte Peter Ugelheimer, der denselben von seinem Freund, dem Buchdrucker Nicolas Jenson, erhalten hatte. Ursprünglich war er auf Veranlassung des Francesco Barbari angefertigt worden. Die Sammelhandschrift Pal. lat. 719 besaß Johann Volprecht von Wimpfen, Diener und Sekretär Kaiser Friedrichs III., Pal. lat. 722 Peter Hawindorn, Kaplan in Dingolfing, der als Schreiber weiterer Handschriften bekannt ist, Pal. lat. 723 Guillelmus Gayandi, Dekan in Aigueperse, Pal. lat. 731, 742 und 759 Cosimo Veronesi, Gelehrter an der Universität Padua, Pal. lat. 753 Francesco Cappello, venezianischer Patrizier, Pal. lat. 745, 760, 786 und vielleicht auch 732 Francesco Angioiello, der ab 1454 in Padua studierte und womöglich später auch lehrte. Über den Kreis der Handschriften- sowie Gelehrtenforschung hinaus dürfte Johannes Trithemius (1462–1516) bekannt sein, der mit einer Briefsammlung, einem Autograf, vertreten ist (Pal. lat. 730).

Im Vergleich zu den eben vorgestellten Privatpersonen, die als Vorbesitzer auszumachen sind, nimmt sich die Anzahl der aus Kirchen und Klöstern übernommenen Bücher als eher gering aus. Sie dürften fast ausnahmslos während der Reformationszeit nach Heidelberg – wahrscheinlich in die Bibliothek in der Heiliggeistkirche – gekommen sein. Im Fall des Cyriakusstifts von Neuhausen bei Worms gingen wohl noch vor der Aufhebung des Stifts verschiedene Bände an den Büchersammler Pfalzgraf Ottheinrich, noch bevor dieser die Kurwürde antreten konnte (Pal. lat. 675–676). Beide Manuskripte vereint die Beschäftigung mit dem Basler Konzil und die gemeinsame Herkunft aus dem Besitz desselben, bisher noch nicht identifizierten Klerikers. Mit Beichte und Buße beschäftigen sich die überlieferten Bücher aus dem Servitenkloster Gernersheim (Pal. lat. 702, 704), Augustinerchorherrenstift Kirschgarten bzw. Groß-Frankenthal (Pal. lat. 717, Faszikel II) und Zisterzienserkloster Eußerthal, wobei es im letzteren Fall wahrscheinlicher ist, dass dessen Pfleger in Mechtersheim Pal. lat. 705 besaß. Ein breiteres inhaltliches Spektrum, wenn auch ebenfalls auf das Kanonische Recht beschränkt, behandeln die Werke aus dem Zisterzienserkloster Schönau (Pal. lat. 621, 658, 678, 687, 695, 707) und dem Liebfrauenstift in Neustadt an der Weinstraße (Pal. lat. 651, 686).

## Einleitung

Zur selben Zeit, aber auf anderem Wege, kamen die drei Bände aus der Dombibliothek Mainz (Pal. lat. 697, 727, 798) nach Heidelberg. Den Hintergrund bietet der Zweite Markgrafenkrieg (1552–1554), während dem die Truppen des Albrecht II. Alcibiades (1522–1557) auch Mainz heimsuchten und die Bibliothek des Domstifts plünderten. Da der bibliophile Kurfürst Ottheinrich der Stiefvater des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach war, gelangten genannte Handschriften wahrscheinlich über ihn in die Schlossbibliothek.

Die übrigen Bände, die nicht aus einer der zuvor skizzierten Provenienzen stammen, dürften mehrheitlich in den Bibliotheken der Heidelberger Universität ihren Platz gehabt haben. Dies kann mit großer Sicherheit von den Manuskripten angenommen werden, die von Gelehrten der Alma Mater im Zuge eines Legats vermacht wurden, sofern sich die Handschrift eindeutig zuweisen lässt. Dem ersten Inhaber der Heidelberger Dekretalenprofessur, Johannes van de Noet von Brüssel (vor 1360–1432), dürfte Pal. lat. 670 gehört haben, die *Novella* des Johannes Andreae zum ersten Buch des *Liber extra*. Weniger sicher ist, ob die *Compilatio prima* des Bernhard von Pavia (Pal. lat. 652) über Marsilius von Inghen (1335/1340–1396) an die Universität gelangte. Noch fraglicher ist, ob sich die *Summa confessorum* des Johannes von Freiburg (Pal. lat. 708) dem Legat des Gerhard von Emelisse († vor Febr. 1396) oder des Gerhard von Hohenkirchen († 1448) zuweisen lässt. Eindeutiger sind da schon jene Manuskripte, die durch Einträge, Wappen oder Devisen von ihrem vorherigen Besitzer künden: Die Vorlesung zum *Decretum Gratiani* (Pal. lat. 627) des Nikolaus Petri von Bettemburg († 1420), die über Johannes Sartoris von Weinheim († spätestens 1438) in den Bestand der Universität gelangt sein dürfte, das Handbuch für Inquisitoren des Nicolaus Eymerich (Pal. lat. 681) aus dem Eigentum des Theologieprofessors und an Ketzerprozessen beteiligten Johannes von Frankfurt († 1440), die *Clementinenvorlesung* des Francesco Zabarella (Pal. lat. 648), die Johannes von Albigen († 1451/52) sein Eigen nannte und der *Fürstenspiegel* des Aegidius Romanus (Pal. lat. 726) des Theologen Friedrich Motter († 1444).

Damit haben wir mindestens 44 Bände aus Fuggerscher Provenienz, wenn wir die vier des Johannes Adler dazuzählen, Ruprecht und Johann von Pfalz-Mosbach steuerten mit Sicherheit neun bei, neun weitere können mit großer Sicherheit ihnen oder ihrem Bruder Albrecht zugewiesen werden, 17 stammen aus Klöstern oder Stiften, zwei aus der Schlossbibliothek, der an dieser Stelle bisher noch nicht erwähnte *Fürstenspiegel* des Michael von Prag (Pal. lat. 725), der wahrscheinlich für den später zum König gewählten Pfalzgrafen Ruprecht III. geschaffen wurde, und die zusammengesetzte Handschrift Pal. lat. 674.<sup>33</sup> Genannte Bücher gelangten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in das Heiliggeiststift. Stellt man in Rechnung, dass diese ungefähr ein Drittel der juristischen Handschriften ausmachen, demnach aus der Universität nicht mehr als knapp über 100 Manuskripte stammen können, dann wird deutlich, wie ungeheuer groß die Verluste an Büchern in der Alma Mater gewesen sein müssen. Denn die noch erhaltenen Quellen aus der Universität bieten zahlreiche Bücherlegatate, teils mit Nennung der Titel, teils ohne. Zieht man die ersten drei Bücherlegatate mit juristischen Werken zu Rate, so haben wir jenes des Konrad von Gelnhausen († 1390) mit 33, des Marsilius von Inghen († 1396) mit zehn und das des Colinus († 1401) mit 45 Handschriften.<sup>34</sup> Im Vermächtnis des Konrad von Gelnhausen ist bei vielen Werken das *Incipit* von folio 2 beigegeben. Dennoch ließ sich keines einem hier beschriebenen Manuskript zuordnen. Über-

<sup>33</sup> Sehr wahrscheinlich dürfte sich auch Pal. lat. 770 dazugesellen.

<sup>34</sup> Rektorbücher 1, Nr. 456, 457, 469. Die Bücher des 1392 verstorbenen Konrad von Worms widmeten sich der Theologie, ebenda, Nr. 455.

haupt ist kaum eines dieser fast 100 Werke mit Sicherheit im Fond der juristischen Handschriften der Bibliotheca Palatina nachweisbar und in den Folgejahren sollten noch zahlreiche Legate folgen. Alleine jenes des Jakob von Gottesheim († 1543) umfasste 167 Bücher, fast ausschließlich juristischen Inhalts.<sup>35</sup> Auch von diesen lässt sich keines mit Sicherheit einem heute noch im Vatikan erhaltenen zuordnen.

Neben diesen genannten Vermächtnissen verfügen wir über zahlreiche Kataloge als Quellen zu den ehemaligen Heidelberger Beständen. Untersucht man allein den der Heidelberger Bibliotheken von 1466, dann fällt auf, dass das Gros der genannten juristischen Werke schlichtweg nicht unter den hier beschriebenen Handschriften zu finden ist, was beispielsweise auch für das Legat des Jakob Gottesheim gilt. Somit lässt sich nicht nur ein extremer Bücherschwund konstatieren<sup>36</sup>; dieser scheint auch nicht zeitlich an die Frühzeit der Universität gebunden zu sein, wie sich mancherorts lesen lässt.

Angesichts dieser über Jahrhunderte betrachtet hohen Fluktuation an Büchern in den Beständen insbesondere der Universität, müssen die Zuweisungen von Provenienzen der meisten Handschriften allein anhand von Bücherverzeichnissen dieser Art als ungeheuer schwierig erscheinen und können nur in wenigen konkreten Einzelfällen erfolgen. Alleine in den beiden Vermächtnissen zugunsten der Universität von Konrad von Gelnhausen und Colinus finden sich fünf Exemplare des *Speculum iudiciale* des Wilhelm Durand.<sup>37</sup> Erhalten geblieben sind im Fond der Palatini latini lediglich drei Exemplare, Pal. lat. 780, 792 und 793, wobei sich die beiden Exemplare aus dem Nachlass des Konrad von Gelnhausen – identifizierbar durch das Incipit auf folio 2 – nicht darunter befinden. Da dieses im Mittelalter überaus weit verbreitete Werk in den zahlreichen noch folgenden Legaten – insbesondere von Juristen – noch vielfach an die Universität gelangte, ist der Aussagewert dieser Vermächtnisse, zumindest für die Bestimmung der Provenienz häufig verbreiteter Werke, als eher gering einzuschätzen. Deshalb wurden in den Beschreibungen nur bei weniger häufig kursierenden Werken ein Abgleich mit den genannten Bücherlisten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei in erster Linie der Katalog zu den Heidelberger Bibliotheken von 1466<sup>38</sup>, der Katalog zu den Büchern, die unter Ottheinrich von der Schlossbibliothek in die Heiliggeistkirche überführt<sup>39</sup> und zwischen ca. 1555 und 1560 erfasst wurden<sup>40</sup>, der Katalog zur Biblio-

35 Zur Person s. RAG, Jakob von Gottesheim, zum Legat s. Heidelberg, Universitätsarchiv, RA 658, fol. 330r–335v, 340v–341r, 346r–350v (Auflistung der Bücher), DOI: <https://doi.org/10.11588/diglit.49619#0671>. Von den 167 Bänden lassen sich zwei eindeutig als Drucke nachweisen.

36 Selbst von der Bücherschenkung für das Heiliggeiststift lassen sich von den 163 im Jahr 1438 übergebenen Bänden im Katalog von 1466 nur noch 136 nachweisen, obgleich lediglich Ludwig IV., später der Kurfürst Bücher ausleihen durfte und der Kreis an Besitzern von Schlüsseln für die Bibliothek auf einzelne, ausgewählte Personen beschränkt war (HANSELMANN, Bücherschenkung, S. 97f., 104; Urkundenbuch der Universitaet Heidelberg, Bd. 1, Urkunden, hrsg. von Eduard WINKELMANN, Heidelberg 1886, Nr. 98).

37 Weitere beispielsweise im Katalog der Bibliothek Ottheinrichs, um 1555–1560, Pal. lat. 1944, 126r.

38 Heidelberg, UB, Heid. Hs. 47. Ausführlicher zum Katalog in Ausst.-Kat. Palatina, S. 10f.

39 Dass es sich dabei um eine bewusste Entscheidung Ottheinrichs im Sinne des Aufbaus einer umfassenden gelehrten Bibliothek zur Förderung des protestantischen Bekenntnisses ging, legt Wolfgang METZGER, Die Bibliothek Ottheinrichs von der Pfalz und die ‚Bibliotheca Palatina‘, in: Bibliothek und Wissenschaft 39 (2006), S. 73–96 nahe.

40 Pal. lat. 1944. S. die Beschreibung von Urla Rasch (DOI: <https://doi.org/10.11588/diglit.10609>) sowie den Beitrag zum historiografisch-kosmografischen Teilkatalog in Ausst.-Kat. Palatina, S. 453f.

thek der Heiliggeistkirche von 1581<sup>41</sup> und das Allacci-Register, welches der päpstliche Gesandte in Heidelberg im Rahmen des Abtransports der Bücher nach Rom erstellte.<sup>42</sup>

## Anlage der Beschreibungen

Um der Masse an Handschriften begegnen zu können, die im Rahmen des Projekts seit 2014 zu bearbeiten sind, wurde eine kompaktere Form der Beschreibung gewählt. Diese Kompaktererschließung ist in der Beschreibung der äußeren Merkmale kürzer gehalten als jene, welche die Richtlinien der DFG vorgibt. Da dem Nutzer die Digitalisate der Manuskripte zur Verfügung stehen, erübrigen sich hier raumgreifende Erläuterungen. Entsprechend galt es auch im inhaltlichen Teil zu reduzieren. Ausführungen zu Autorschaft und Textgenese werden nur im Ausnahmefall geboten, angegeben wird in der Regel das ‚Incipit‘ und das ‚Explicit‘, die Aufnahme weiterer Initien ist auf Einzelfälle beschränkt. Dabei wurde bei der Transkription eine diplomatische Wiedergabe gewählt, wobei Eingriffe in dem Sinne Anwendung fanden, dass Wörter prinzipiell in Kleinschreibung wiedergegeben und lediglich Eigennamen großgeschrieben werden. Auch die Interpunktion entspricht heutigen Gepflogenheiten. Im Register hingegen werden die Initien in normierter Form ausgegeben.

Bei der Ansetzung der Personennamen wurde versucht, dem entsprechenden Gebrauch in der Forschungsliteratur zu folgen. Dem Namensgebrauch, wie er im Deutschen üblich ist, wurde dabei der Vorrang gegeben. Bei Personen, die in der deutschen Forschungsliteratur mit keinem deutschen oder eingedeutschten Namen vertreten sind, wurde dem jeweils landeseigenen Gebrauch Rechnung getragen: Personen italienischer Herkunft wurden getreu dem DBI vereinheitlicht, alle französischen Juristen der Ansetzung der BnF angepasst.

Hier nicht beschrieben wurden jene Signaturen, die bereits zuvor in zwei weiteren Projekten bearbeitet worden waren. Eines erfasste die klassischen lateinischen Texte in der Vaticana und erschloss in diesem Rahmen die juristischen Handschriften Pal. lat. 709–710<sup>43</sup>; Michael KAUTZ deckte die Signaturen Pal. lat. 635, 643, 653 in seinem umfassenden Katalog zu den Handschriften des Klosters Lorsch ab.<sup>44</sup>

Erstellt wurden die Beschreibungen in der Universitätsbibliothek Heidelberg auf Grundlage der Digitalisate.

TH

<sup>41</sup> Pal. lat. 1945. S. die Beschreibung von Urla Rasch (DOI: <https://doi.org/10.11588/diglit.10610>) sowie in Ausst.-Kat. Palatina, S. 454f.

<sup>42</sup> Pal. lat. 1949. S. die Beschreibung in Ausst.-Kat. Palatina, S. 475.

<sup>43</sup> Les manuscrits classiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 2.2, Les manuscrits classiques latins de la Bibliothèque Vaticane. Fonds Palatin, Rossi, Ste-Marie Majeure et Urbinate, beschr. von Jeannine FOHLEN / Colette JUDY / Élisabeth PELLEGRIN / Yves-François RIOU, Paris 1982.

<sup>44</sup> Bibliothek und Skriptorium des ehemaligen Klosters Lorsch. Katalog der erhaltenen Handschriften, bearb. von Michael KAUTZ, 2 Bde., Wiesbaden 2016.